

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Januar 2015

Nr. 2015/16

Lastenausgleich 2014 – Anteile der Sozialregionen an den Sozialhilfeleistungen gemäss § 55 Abs. 1 lit. f des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 / Gesamtabrechnung Sozialhilfekosten 1. Semester 2014

1. Feststellungen

Gemäss § 55 Abs. 6 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG, BGS 831.1) werden die nach § 55 Abs. 1 lit. f SG durch die Sozialregionen zu tragenden Kosten im Verhältnis der Einwohnerzahl gemäss kantonaler Bevölkerungsstatistik auf die Gesamtheit der Einwohnergemeinden verteilt.

Laut § 55 Abs. 5 SG besorgt das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, die Verrechnung des Lastenausgleichs (LA).

Zwecks Verbesserung der Transparenz wird seit dem Jahr 2009 der Lastenausgleich halbjährlich bzw. nach den Semesterabrechnungen erstellt.

Im Interesse einer einfacheren Abwicklung und einer transparenten Gesamtübersicht werden ab 2014 die den Sozialregionen und Gemeinden zustehenden Rückerstattungen aus der Asyl- und Flüchtlingsnothilfe in die Gesamtabrechnung einbezogen. In dieser ebenfalls berücksichtigt werden die geleisteten a-Konto-Zahlungen in der Asylsozialhilfe. Die Gemeinden, welche die Asylsozialhilfe eigenständig vollziehen, erhalten ein Guthaben aus den Abrechnungen direkt überwiesen.

Mit der Gesamtabrechnung verfügen die Sozialregionen und Gemeinden über alle für die Verbuchung notwendigen Detailangaben.

2. Erwägungen

Für die Zeit vom 1. Januar 2014 bis 30. Juni 2014 entfallen nach Abzug von Rückerstattungen und Verwandtenunterstützungsbeiträgen im Umfang von Fr. 533'689.20 total Fr. 52'384'462.69 auf den Lastenausgleich.

Die Abrechnung über den Lastenausgleich 1. Semester 2014 umfasst die anerkannten Sozialhilfeaufwendungen der Sozialregionen, die durch den Kanton direkt bevorschussten Leistungen für Solothurner Kantonsbürger mit Wohnsitz und Aufenthalt in anderen Kantonen (Kosten ZUG Fremdkantone) und die direkten Nothilfezahlungen des Kantons.

Die Verteilung des Lastenausgleichs durch den Kanton erfolgt nur über die 14 Sozialregionen. Die Gliederung nach Einwohnergemeinden wird in der beiliegenden Übersicht dargestellt.

Die Beiträge der Gemeinden bzw. Sozialregionen werden nach den vom Finanzdepartement für das Jahr 2012 festgestellten Einwohnerzahlen (Stand 31.12.2011) berechnet.

Die von den einzelnen Sozialregionen im 1. Semester 2014 an den Lastenausgleich bevorschussten Anteile werden berücksichtigt. Ebenso werden nachfolgende Rückerstattungen miteinbezogen:

Anteil Rückerstattungen Regelsozialhilfe:	Fr. 580'270.36
Rückerstattung bevorschusste Leistungen ZUG:	Fr. 3'550'065.10
Rückerstattung Sozialhilfe Asyl:	Fr. 3'232'574.90
Rückerstattung Sozialhilfe Flüchtlinge:	Fr. 2'481'768.40
Rückerstattung Nothilfe:	Fr. 75'513.10

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Gesamtabrechnung über die Beiträge der Sozialregionen an die gemäss § 55 Abs. 1 lit. f SG in den Lastenausgleich aufgenommenen Kosten und die Rückerstattungen aus der Asyl – sowie Flüchtlingssozialhilfe wird genehmigt.
- 3.2 Das Amt für Finanzen (KK) und das SAP Pooling (PC/Bank) werden angewiesen, den Sozialregionen ihre Anteile vom Totalbetrag im Umfang von **Fr. – 5'021'810.86** wie folgt in Rechnung zu stellen (Kostenart 4632000, Auftrag 20372) bzw. gutzuschreiben (Kostenart 3632000, Auftrag 20372).
- | | |
|---|--------------------|
| a. Belastung an Sozialregionen mit KK | Fr. 1'069'198.45 |
| b. Gutschrift an Sozialregionen mit KK | Fr. - 3'156'719.72 |
| c. Belastung an Sozialregionen ohne KK | Fr. 4'636'724.53 |
| d. Gutschrift an Sozialregionen ohne KK | Fr. - 7'571'014.11 |
- 3.3 Das Amt für Finanzen (KK) und das SAP Pooling (PC/Bank) werden angewiesen, den Gemeinden gemäss Auflistung ihre Rückerstattungsguthaben aus der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe im Totalbetrag von **Fr. 763'119.80** wie folgt gutzuschreiben:
- | | |
|------------------------------------|----------------|
| a. Gutschrift an Gemeinden mit KK | Fr. 152'245.60 |
| b. Gutschrift an Gemeinden ohne KK | Fr. 610'874.20 |
- 3.4 Die Zahlung hat **innert 30 Tagen** nach Erhalt zu erfolgen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilagen

- Übersicht Lastenausgleich / Gesamtabrechnung 1. Semester 2014 nach Sozialregionen
- Übersicht Lastenausgleich / Gesamtabrechnung 1. Semester 2014 nach Sozialregionen / EWG
- Aufstellung Direktzahlungen Asyl- und Flüchtlingswesen an Gemeinden

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (4); SLE (2), HER, BOR (2015/005)

Amt für Finanzen, Abtl. Buchhaltung (KK)

(Belastung/Gutschrift an Sozialregionen / Gemeinden mit KK)

SAP Pooling, Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung

(Belastung/Auszahlung an Sozialregionen / Gemeinden mit PC/Bankkonto)

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen

Finanzkontrolle

Oberämter (4)

Präsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (118)

Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (118)

Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen (14); Versand durch ASO/SLE

Leitungen der Sozialregionen (14); Versand durch ASO/SLE

Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen